

1/0048/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Selmsdorf

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 30.09.2024	<i>Bearbeitung:</i> Anika Kröplien <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1114
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Am 9. Juni 2024 ist die neue Kommunalverfassung M-V, am 1. Juni 2024 die Erste Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung M-V in Kraft getreten.

Die Änderungen dieser Rechtsgrundlagen wirken sich auch auf die Regelungen in den Hauptsatzungen der Gemeinden aus, sodass die Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf in Teilen zu ändern **ist** und teilweise geändert werden **kann**.

Folgende Hauptsatzungsänderungen sind **notwendig**:

- Streichung von § 8 Abs. 2 Nr. 4 HS
- Ergänzung von § 9 Abs. 4 Nr. 3 HS
- Streichung und evtl. Neuformulierung des § 9 Abs. 5 HS
- Änderung des § 11 Abs. 3 HS
- Änderung des § 12 Abs. 4 HS

Weiterhin ist an einigen Stellen in der Hauptsatzung die Anpassung des Satzungstextes an die weibliche und männliche Form notwendig. Änderungen hinsichtlich der geschlechtsneutralen Sprache sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht explizit farblich hervorgehoben.

Folgende Hauptsatzungsänderungen sind **möglich**:

- Aufnahme von § 8 Abs. 3 HS
- Aufnahme von § 8 a HS
- Änderung des § 12 Abs. 2 und 3 HS

Zusätzlich steht es der Gemeindevertretung frei, im Rahmen der Gesetze weitere Änderungen an der Hauptsatzung vorzunehmen (z.B. Anpassung von Wertgrenzen).

Der Vorlage ist ein Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf beigelegt – Änderungen sind rot dargestellt, Erläuterungen zu den Änderungen sind grün abgebildet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für den Fall der Aufnahme von Regelungen zu Bild- und Tonübertragungen Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Hauptsatzung zu regeln sind (u.a. Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen).

Da es zu den organisatorischen und technischen Anforderungen an Bild- und Tonübertragungen bisher keine Rechtsverordnung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums gibt, können die erforderlichen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erst in einem nächsten Schritt erarbeitet und in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf.

Finanzielle Auswirkungen

Im Falle der Änderung des § 12 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung:

Erhöhung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in Höhe von 572 EUR / Monat

Anlage/n

1	Neufassung HS Selmsdorf (öffentlich)
---	--------------------------------------

Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf **vom _____** **- Neufassung -**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

§ 1 **Gemeindegebiet**

- (1) Zur Gemeinde Selmsdorf gehören neben Selmsdorf die Ortsteile Hof Selmsdorf, Lauen, Sülsdorf, Teschow und Zarnewenz.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

§ 2 **Wappen, Siegel und Flagge**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Selmsdorf zeigt:
Gespalten von Rot und Gold; vorn ein silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Fürstenkrone; hinten eine grüne Ähre.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift GEMEINDE SELMSDORF * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Selmsdorf ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 3 **Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner**

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung teilzunehmen.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft, so oft es die Geschäftslage erfordert sowie bei besonderen Anlässen eine Einwohnerversammlung der Gemeinde ein, um die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner dies wünscht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Redner/in beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine schriftliche Beantwortung bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Gemeindevertreterversammlung erfolgen soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen.

§ 6 Anhörung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, anzuhören. In der Anhörung können Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Leitung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

§ 7 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung überwacht die Durchführungen ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine Erste Stellvertreterin/einen Ersten Stellvertreter und eine Zweite Stellvertreterin/einen Zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertretungen werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 8 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. ~~Vergabe von Aufträgen~~, *(Über Vergabeverfahren muss aufgrund der veränderten Zuständigkeiten in § 22 Abs. 4 a KV M-V in öffentlicher Sitzung entschieden)*

werden, da bei der Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren keine Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.)

4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:

- a) Der Live-Stream der Gemeindevertretung wird aufgezeichnet und auf der Internetseite _____ für jeweils ein Jahr öffentlich bereitgestellt.
- b) Die Übertragung der Sitzung der Gemeindevertretung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
- c) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Verwaltung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister festgelegt.
- d) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragestellte Person ausdrücklich eine Übertragung gewünscht wird. Der Wunsch muss beim Einreichen der Frage angemeldet werden.
- e) Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner aufgezeichnet werden. Eine Bildaufnahme aus einer weiteren Position ist unzulässig.
- f) Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist unzulässig.
- g) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.
- h) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
- i) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
- j) Dritten ist die weitergehende Verarbeitung und Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Fraktionen, mit Zustimmung der jeweils betroffenen Personen Bild- und Tonaufnahmen von ihren eigenen Fraktionsmitgliedern zu erstellen.

(Diese Vorschrift kann gem. § 29 Abs. 5 a KV M-V in die HS aufgenommen werden. Die Formulierung wurde aus dem HS-Muster des STGT M-V übernommen.)

(4) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 EUR bis 1.000 EUR zu treffen.

(Anmerkung der Verwaltung:

Inhaltlich ist der Abs. 4 eher § 9 „Hauptausschuss“ anstatt § 8 „Sitzungen der Gemeindevertretung“ zuzuordnen. Verschieben nach § 9?)

§ 8 a **Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung**

Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 KV M-V statt.

(Diese Vorschrift kann gem. § 29 a Abs. 5 KV M-V in die HS aufgenommen werden. Die Formulierung wurde aus dem HS-Muster des STGT M-V übernommen.)

§ 9 **Hauptausschuss**

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Gemeindevertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Gemeinde zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fünf Mitglieder der Gemeindevertretung an. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Stellvertretende Mitglieder werden bestimmt.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses i.S.d. § 36 Abs. 2 KV M-V sowie die Aufgaben der Bereiche Sicherheit und Ordnung wahr.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 10.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 250 EUR bis 5.000 EUR pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5 % bis 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 10.000 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 500 EUR bis 10.000 EUR je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 0 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 0 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 0 EUR, **mit Ausnahme von Auftragsvergaben.** *(Ergänzung erforderlich, siehe § 22 Abs. 4 Nr. 3 KV M-V)*
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 5.000 EUR,
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen bis 0 EUR.
- ~~(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Planungsleistungen, für Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.001 EUR bis 50.000 EUR; bei Vergaben von Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.001 EUR bis 250.000 EUR und über die Vergabe aller freiberuflicher Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen) ab 25.001 EUR. Die Werte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.~~

Laut § 22 Abs. 4 a KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung (soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt!) über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren.

Sie kann die Befugnisse zur Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren ganz oder teilweise auf den HA oder BGM übertragen.

Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse kann durch eine Regelung in der Hauptsatzung oder durch Beschluss erfolgen.

Mögliche Formulierung für die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse per HS-Regelung:

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren innerhalb folgender Wertgrenzen:
 1. Bauleistungen von 50.001 EUR bis 250.000,
 2. Liefer- und Dienstleistungen sowie Planungsleistungen von 25.001 EUR bis 50.000 EUR,
 3. Freiberufliche Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen) ab 25.001 EUR.Es werden geschätzte Werte zugrunde gelegt.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen der Gemeindebediensteten nach § 39 Abs. 2 S. 4 KV M-V.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 4 bis 6 *bis 5* (evtl. *Anpassung erforderlich - je nach Neu-Regelung des § 9 Abs. 5*) zu unterrichten.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens 4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt. Stellvertretende Mitglieder werden bestimmt.
- (2) Die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertretungen werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
a) Bau- und Umweltausschuss	Dorfentwicklung, Natur- und Umweltschutz, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrsangelegenheiten, Straßenreinigung, Energie, Denkmalpflege, Kleingartenwesen, Fremdenverkehr und Tourismus

- b) **Ausschuss für Kultur und Soziales** Kultur- und Heimatpflege, Gesundheits- und Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Vereinswesen, Bibliothekswesen, Bewilligung der Anträge und Festsetzung der Zuschusshöhe gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 und der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel
- c) **Ausschuss für Jugend, Schule, Bildung und Sport** Jugendförderung, Schul- und Bildungsangelegenheiten, Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen, Sportentwicklung, Betreuung der Sport- und Freizeiteinrichtungen, Bewilligung der Anträge und Festsetzung der Zuschusshöhe gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 und der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 sind öffentlich; § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (5) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er setzt sich aus 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden bestimmt. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (6) Die Gemeindevertretung bestimmt gem. § 132 KV M-V aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Stellvertretende weitere Mitglieder des Amtsausschusses werden nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren bestimmt.

§ 11

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 9 Abs. 4 **und Abs. 5** (*evtl. Anpassung bzw. Streichung erforderlich - je nach Neu-Regelung des § 9 Abs. 5*) dieser Hauptsatzung. Sie oder er unterrichtet den Hauptausschuss laufend über die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde Selmsdorf im Sinne des § 39 **Abs. 2 Satz 5 Abs. 3 a** KV M-V (*die Vorschriften zu den Verpflichtungserklärungen der Gemeinde sind nunmehr in § 39 Abs. 3 a KV M-V und nicht mehr in Abs. 2 geregelt – Korrektur erforderlich*) bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 250 EUR pro Monat, können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und entscheidet über die Erklärung der Gemeinde im Genehmigungsverfahren nach § 62 LBauO M-V.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Trassenführungen der Versorgungsträger.

§ 12 Entschädigung

- (1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~2.200 EUR~~ **2.640 EUR** (*neuer Höchstsatz gem. § 8 Abs. 1 der Ersten Änderung der Entschädigungsverordnung M-V vom 15.05.2024*). Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum 42. Tag fortgezahlt, ab dem 43. Tag entfällt die Aufwandsentschädigung. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei ununterbrochener urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 6 Wochen nicht übersteigen.
- (3) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~440 EUR~~ **528 EUR**. Die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~220 EUR~~ **264 EUR** (*neue Höchstsätze gem. § 8 Abs. 2, 1 der Ersten Änderung der Entschädigungsverordnung M-V vom 15.05.2024*). Zudem wird den Stellvertretungen für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, ~~in die sie gewählt wurden denen sie angehören~~ (*Anpassung an den Gesetzestext der EntschVO M-V gem. HS-Muster vom STGT M-V*) ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme Sitzungen von Ausschüssen, ~~in die sie gewählt wurden denen sie angehören~~ (*Anpassung an den Gesetzestext der EntschVO M-V gem. HS-Muster vom STGT M-V*), ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Gemeindevertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, wird Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR.
- (7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 EUR, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandentschädigung erhalten.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selmsdorf, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT.
Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Linus Wittich Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.
Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen>.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Nachrichtlich sind die folgenden Schaukästen zu nutzen:
- am Gemeindehaus Selmsdorf, Lübecker Straße 35;
 - OT Teschow - Dorffanger;
 - OT Lauen - Dorfstraße;
 - OT Sülsdorf an der Bushaltestelle - Dorfstraße;
 - OT Zarnewenz an der Bushaltestelle B 105;
 - OT Hof Selmsdorf - Dorfstraße;
 - Wohngebiet Tannenwald - Tannenweg, Zufahrt Dr.-Leber Straße;
 - Wohngebiet Sandberg - Straße am Sandberg, Gehweg Friedhof;
 - Wohngebiet Flöhkamp - Straße Flöhkamp, Gehweg Eierräuberweg
 - Wohngebiet Am Mühlenbruch – Containerplatz.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Der § 12 der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 _____ in Kraft.
(Satzungen treten gem. § 5 Abs. 4 KV M-V am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Anderer Zeitpunkt seitens der GV gewünscht?)

Alle weiteren Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4. Februar 2020 außer Kraft.

Selmsdorf, den _____

Kreft
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.